

Zur Realisierung der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit werden angewandt:

- Maßnahmen der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit (Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbare Zwangseinwirkung, Ersatz von Mehraufwendungen, Abwassergeld u. a. );
- disziplinarische Maßnahmen (Verweis, strenger Verweis, fristlose Entlassung bzw. fristlose Abberufung entsprechend § 21 Abs. 4 der Mitarbeiter-VO sowie Maßnahmen auf der Grundlage weiterer spezieller Rechtsvorschriften, die eine disziplinarische Verantwortlichkeit begründen);
- Ordnungsstrafmaßnahmen (Verweis, Ordnungsstrafe, Verwarnung mit Ordnungsgeld sowie weitere Ordnungsstrafmaßnahmen, z.B. Einziehung von Gegenständen und Erlösen gemäß §§ 5 und 6 OWG).

Nach ihrer Zielrichtung sind zu unterscheiden:

- Maßnahmen zur Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Pflichten. Sie sind auf die nachträgliche Realisierung der verletzten Pflicht durch den Rechtsverletzer oder durch Dritte auf seine Kosten gerichtet;
- Maßnahmen zur Herstellung oder Wiederherstellung des rechtlich geforderten Zustandes. Sie zielen darauf, die durch die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten verursachten Folgen zu beseitigen, Nachteile und Schäden auszugleichen sowie Vorteile des Rechtsverletzers möglichst rückgängig zu machen;
- Maßnahmen strafenden Charakters. Sie wirken bei schuldhaft begangenen Pflichtverletzungen nachdrücklich erzieherisch auf den Rechtsverletzer ein und können mit differenzierten materiellen Nachteilen, z.B. einer Ordnungsstrafe, verbunden sein.

Von den Maßnahmen der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit sind in Rechtsvorschriften vorgesehene *Schutz- und Sicherungsmaßnahmen* zu unterscheiden. Diese sind keine Reaktion auf die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, sondern helfen, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten oder Störungen und Gefahren abzuwenden, z.B. Alarmauslösung oder Absperurmaßnahmen bei Naturkatastrophen oder Epidemien.

Der Ersatz eines Schadens, der einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen in Ausübung

staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt wurde, regelt sich nach dem Staatshaftungsgesetz (vgl. 9.1.).

### 6.1.3.

#### **Voraussetzungen für die Geltendmachung der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit**

Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Sie tritt ein und kann geltend gemacht werden, wenn

- ein den Rechtsvorschriften widersprechendes Verhalten vorliegt;
- die Pflichtverletzung einem Bürger, einem Organ des Staatsapparates, einem Kombinat oder Betrieb, einer staatlichen Einrichtung oder einer Genossenschaft bzw. deren Leitern und Mitarbeitern zurechenbar ist und sie
- im Zusammenhang steht mit der vollziehend-verfügenden Tätigkeit eines Organs des Staatsapparates oder eines anderen Rechtssubjekts, das eine solche Tätigkeit ausübt.

Bei der Geltendmachung der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit ist die Handlungsfähigkeit des Rechtsverletzers zu berücksichtigen, die im Verwaltungsrecht differenziert geregelt ist und sich aus einer Vielzahl von Rechtsvorschriften ergibt (vgl. 4.1.2.). Besonderheiten der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit gelten vor allem für Kinder und Jugendliche (vgl. z. B. § 10 OWG). Mit Ausnahme der disziplinarischen und der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit, die immer nur gegenüber natürlichen Personen eintreten, sind andere Pflichtverletzungen grundsätzlich dann dem betreffenden Organ, Betrieb oder einer anderen juristischen Person zuzurechnen, wenn der betreffende Leiter oder Mitarbeiter auf Grund einer Vollmacht, des Statuts, der Arbeitsordnung oder anderer Festlegungen verpflichtet war, für das Organ oder den Betrieb zu handeln.

In der wissenschaftlichen Literatur gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob für den Eintritt der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit die Schuld des Rechtsverletzers generell notwendige Voraussetzung ist